



18 AVR. 2008

ARRIVÉ LE

FOREAU Veronique

From: Guido Strack [stracgu@googlemail.com]
Sent: 17 April 2008 23:42
To: Euro-Ombudsman
Subject: Beschwerden 1434/2004/PB, 3402/2004/PB, 144/2005/PB , 3002/2005/PB und neue Beschwerde
Follow Up Flag: PB (VS)
Flag Status: Blue
Attachments: SG-B-4_0417155341_001-2.pdf; Zweitantrag auf Dokumentenzugang nach Verordnung 1049/2001 zu GESTDEM n° 593/2008 und 594/2008

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

leider muss ich Sie mit diesem Schreiben um die Wiederaufnahme der o.g. Beschwerdeverfahren bitten.

Am 17. Dezember hatten Sie in allen genannten Verfahren Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission bzw. von OLAF festgestellt. Leider hatten Sie zugleich entschieden die Verfahren nicht weiter zu betreiben und mich, der ich die begehrten und geschuldeten Dokumentenzugänge ja nicht erlangen konnte, auf neue Anträge bei der Kommission bzw. bei OLAF verwiesen. Dieser Anregung bin ich gefolgt und habe am 18. bzw. 19. Januar 2008 entsprechende neue Anträge bei der Kommission und OLAF gestellt.

Den ersten inhaltlichen Bescheid dieser angeblich erst am 31.1.2008 registrierten Anträge habe ich heute erhalten und leite ihn hiermit an Sie weiter.

Hieraus ergibt sich nicht nur, dass die Kommission erneut die Registrierungs- und Bearbeitungsfristen nach VO 1049/2001, inklusive meines beigefügten Zweitantrages vom 22.2.2008, vorsätzlich auf das Größte missachtet hat (und insoweit lege ich hiermit eine selbständige Beschwerde ein und rege zugleich die Aufnahme einer umfassenden eigenen Ermittlung Ihrerseits zu der von Ihnen bereits mehrfach bemängelten Registrierungs- und Bearbeitungspraxis der Kommission an) sondern auch, dass die Kommission meinen Antrag (hier jener Teil der Gegenstand von Beschwerde 144/2005/PB bzw. Beschwerde 3002/2005/PB war - und gleiches wird mir wohl auch für die noch ausstehenden Teile entgegengehalten werden) als unzulässigen Zweitantrag bewertet. Diese rein formalistische Argumentation scheint mir auch nicht von vornherein als völlig aus der Luft gegriffen.

Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass ich nach unserer gemeinsamen Ansicht eindeutig ein Recht auf Zugang zu den besagten Dokumenten habe (bzw. zumindest auf eine bisher nie erteilte tragfähige Begründung), dass ich mich aber jetzt der Gefahr ausgesetzt sehe, dass sich auch das eventuell anzurufende Gericht der Argumentation der Kommission anschließt während Sie das Ombudsmannverfahren ebenfalls vorzeitig und wohl letztlich verfrüht eingestellt haben, es droht also die Gefahr, dass ich die mir zustehenden Dokumente nie erhalten und meine daran geknüpften sonstigen Rechte so auch nie wahrnehmen können werde.

Was soll ich nun also tun?

Ich bitte Sie daher die o.g. Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen und dabei alle Ihnen rechtlich zustehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Alternativ könnte ich mir auch vorstellen, dass Sie sich bereit erklären, mich in einem Rechtsstreit gegen die Kommission hinsichtlich der Zulässigkeit des neuen Antrages zu unterstützen und sich am Kostenrisiko zu beteiligen. Außerdem gäbe es vielleicht auch noch die Möglichkeit, dass Sie selbst den Dokumentenzugang nach VO 1049/2001 bei der Kommission beantragen und notfalls im Klagewege verfolgen.

Angesichts der laufenden Fristen darf ich Sie um eine umgehende Beantwortung dieses Schreibens bis spätestens zum 5.5.2008 bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

18/04/2008



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B
Direktor

Brüssel, den 15. April 2008
SG.E.3/HB/edp D(2008) 3225

Herrn Guido Strack
Taunusstrasse 29a

D-51105 KÖLN
Per E-Mail an:
stracgu@googlemail.com

Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 19. Januar 2008, in der Sie erneut einen Antrag auf Zugang zu den Vermerken des Generalsekretärs an den Generaldirektor von OLAF vom 18.12.2003 und vom 15.11.2004 einreichen.

Ihre Zweitanträge auf Zugang zu diesen Schriftstücken wurden schon am 6. Januar 2005 (Vermerk vom 18.12.2003) und am 14. April 2005 (Vermerk vom 15.11.2004) vom Generalsekretär beschieden.

Es gibt keine neuen Tatsachen, die eine Neuprüfung dieser Bescheide rechtfertigen.

Deshalb können die oben genannten ablehnenden Bescheide nur bestätigt werden, es sei denn, Sie führen neue und substantielle Tatsachen an die eine Neuprüfung rechtfertigen würden.

Sie sind berechtigt, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens einen Zweitantrag an den Generalsekretär zu richten und um eine Überprüfung dieses Standpunkts zu bitten.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

Generalsekretärin der Kommission
Referat SG-E-3 Transparenz
BERL 5/388
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Szałaszewski

FOREAU Veronique

From: Guido Strack [stracgu@googlemail.com]
Sent: 22 February 2008 00:10
To: Catherine.DAY@ec.europa.eu
Cc: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu
Subject: Zweit Antrag auf Dokumentenzugang nach Verordnung 1049/2001 zu GESTDEM n° 593/2008 und 594/2008

Sehr geehrte Frau Day,

mit Email vom 19.01.2008 00:21 hatte ich an die zuständige Stelle Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu einen Erstantrag auf Dokumentenzugang mit folgendem Wortlaut gestellt:

"

unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Europäischen Ombudsmanns vom 17.12.2007 in den Beschwerdeverfahren 1434/2004/PB, 144/2005/PB, und 3002/2005/PB Strack./Kommission stelle ich hiermit einen neuen Erstantrag nach Verordnung 1049/2001 und beantrage unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 umfassenden Dokumentenzugang zu:

- allen Dokumenten deren Zugangsanträge Gegenstand der o.g. Beschwerdeverfahren beim Europäischen Ombudsmann waren und insbesondere:

- die Notizen bzw. Schreiben des Generalsekretärs der Kommission an den Generaldirektor von OLAF vom 18.12.2003 (vgl. Beschwerde 144/2005) und 15.11.2004 (vgl. Beschwerde 3002/2005) sowie sämtliche weiteren mir noch nicht zugänglich gemachten früheren oder späteren Schriftwechsel zwischen diesen Dienststellen die sich auf meine Person und/oder die OLAF Untersuchung OF/2002/0356 beziehen,

- die in den DGs ESTAT, ENTR und OPOCE für das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2003 (Beurteilung über den Zeitraum 1/7/2001 bis 31/12/2002 und anschließendes Beförderungsverfahren) geltenden von den DGs erstellten allgemeinen Dienstanweisungen bzw. Vorgaben/"specific provisions" sowie die am 1.7.2002, am 1.8.2002 und am 10.2.2003 jeweils aktuellen Fassungen des Leitfadens "Das System der Begleitung der Beruflichen Entwicklung" und des Verwaltungshandbuchs "Beurteilung und Beförderung",

- die entsprechenden Dokumente hinsichtlich der Beurteilungs- und Beförderungszeiträume 2003, 2004 und 2005 inklusive der für diese Verfahren jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und DGEs zu Artikel 43 und 45,

- die in dem Schreiben des Generalsekretärs an mich vom 20.4.2004 (SGB.2/MM/tf D(2004)3511) unter Nr. 5 explizit genannten Dokumente hinsichtlich derer mir der Zugang verweigert wurde.

Sofern Sie im Hinblick auf die positive Bescheidung dieses

18/04/2008

Dokumentenzugangsantrag eine Einwilligung meinerseits zur Veröffentlichung, insbesondere eine Einwilligung datenschutzrechtlicher Art, als notwendig ansehen sollten, erteile ich diese hiermit ausdrücklich. Sollten Sie hierfür zusätzlich einer besonderen formalen Erklärung bedürfen, darf ich Sie um Zusendung eines entsprechenden Textes bitten.

Ich bitte um elektronische Übermittlung, z.B. als Download unter Übermittlung der URL an diese Mailadresse.

Falls im Zusammenhang mit diesem Dokumentenzugangsantrag Kosten für mich entstehen, darf ich Sie vorab um eine entsprechende Kostenabschätzung, aufgeschlüsselt nach Dokument, bitten.

Bitte bestätigen Sie mir auch den Eingang dieser Email und die Registrierung (unter Bezeichnung des Registrierungsdatums) meines Antrages umgehend.

Schließlich darf ich Sie bitten, mir mitzuteilen, ob gegen eine Veröffentlichung der mir Ihrerseits zu überlassenden Dokumente, die ich hiermit ebenfalls beantrage, durch mich Bedenken bestehen.

Falls bzw. soweit Sie für die Bearbeitung dieser Anfrage nicht zuständig sind, leiten Sie diese Anfrage bitte an die zuständige Stelle weiter und benachrichtigen Sie mich über die Weiterleitung.

"

Am 21.1.2008 erhielt ich eine automatische Email-Eingangsbestätigung. Die angeforderte Registrierungsbestätigung erhielt ich jedoch erst am 31.1.2008. Darin hieß es:

"

Vielen Dank für Ihren E-Mail vom 21/01/2008 - registriert am 30/01/2008 (GESTDEM n° 593/2008 und 594/2008) -. Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten der Kommission.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 bezüglich öffentlichem Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, erhalten sie eine innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort auf Ihre Anfrage.

"

In der Folge - per Email und Schreiben vom 11.02.2008 Az: JUR(2008)30059 - machte Frau Durand dann eine angebliche Suspendierung meines Antrages bis zum 17.4.2008 geltend, ohne dass es hierfür einen rechtlichen Grund gäbe. Mein daraufhin im Sinne einer gütlichen Verständigung an die Kommission gerichtetes Angebot einer Fristvereinbarung (per Email vom 14.02.2008) blieb innerhalb der dort gesetzten Ausschlussfrist unbeantwortet. Mein Angebot ist daher nunmehr erloschen.

Die Kommission hat mir innerhalb der gesetzlichen Frist auch keine Information zukommen lassen, die den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 3 der VO 1049/2001 genügt und sich auch in ihrem Schreiben vom 11.02.2008 auch nicht auf jene Vorschrift berufen.

18/04/2008

Eine inhaltliche Antwort auf meinen Erstantrag oder gar die beantragten Dokumente habe ich ebenfalls nicht erhalten.

Demnach muss ich nunmehr leider feststellen, dass selbst unter Heranziehung des von der Kommission genannten verspäteten Registrierungsdatums die gesetzliche Frist zur Beantwortung meines Erstantrages abgelaufen ist.

*Ich stelle daher nunmehr unter Berufung auf Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung 1049/2001 Zweitantrag auf Dokumentenzugang hinsichtlich aller in meinem o.g. Erstantrag genannten Dokumente.

*Bitte bestätigen Sie mir auch den Eingang dieser Email und die Registrierung (unter Bezeichnung des Registrierungsdatums) meines Antrages umgehend.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Tanusstr. 29a
D-51105 Köln
Tel.: +49 221 169 2194